

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.229.514

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18142/J-NR/2024

Wien, am 17. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. März 2024 unter der Nr. **18142/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „„Terror-Bubis“ sind noch immer auf freiem Fuß“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *1. Wann wurde jeweils über die Haftaufschübe für die beiden im Juni 2023 rechtskräftig verurteilten Jugendlichen, die eine Brucker Mittelschule in die Luft sprengen, alle Christen töten und ein Kalifat in Österreich errichten wollten, entschieden?*
- *2. Welche gutachtlichen Gefahreneinschätzungen wurden, angesichts des unreugigen Verhaltens der Beiden vor Gericht, vor den Entscheidungen eingeholt?*
- *3. Wie wurde die Gefahreneinschätzung in diesen Gutachten bewertet?*
- *4. Was waren jeweils die Gründe für die Gewährung der Haftaufschübe?*
- *5. Wie lange wurden diese Haftaufschübe jeweils gewährt?*
- *6. Unter welchen Auflagen wurden diese Haftaufschübe jeweils gewährt?*
- *7. Befinden sich die beiden rechtskräftig verurteilten Jugendlichen zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung in Haft?*

- 8. Wurde dem Jüngeren der beiden rechtskräftig verurteilten Jugendlichen der Antrag auf Verbüßung der Haftstrafen mit einer Fußfessel gewährt?
 - a. Wenn ja, welche gutachtlichen Gefahreneinschätzungen wurden, angesichts des unreugen Verhaltens vor Gericht, vor dieser Entscheidung eingeholt?
 - b. Wenn ja, welche Gefahreneinschätzungen lagen konkret vor?
 - c. Wenn ja, was waren die Gründe für die Gewährung einer Fußfessel?
 - d. Wenn ja, unter welchen Auflagen wurde die Fußfessel gewährt?

Diese Fragen betreffen Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen eines gerichtlichen Verfahrens und beziehen sich damit auf Akte der unabhängigen Rechtsprechung, welche nicht der parlamentarischen Interpellation unterliegen.

Zur Frage 9:

- Kam es beim Fall des 14-jährigen Syrers, der auf TikTok zur „Zerstörung“ von Graz aufgerufen haben soll, zu einer Anklage?
 - a. Wenn ja, wann kam es zur Anklage?
 - b. Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände kam es zur Anklage?
 - c. Wenn ja, wie ist der Status des Verfahrens?
 - d. Wenn ja, wie lautete gegebenenfalls das Urteil?
 - e. Wenn ja, ist der 14-jährige Syrer in Haft?
 - f. Wenn nein, warum kam es (bisher) zu keiner Anklage?

Die Staatsanwaltschaft Graz führt ein Ermittlungsverfahren iZm Vorwürfen gegen einen 14-Jährigen wegen des Verdachts der Verbrechen nach §§ 278a, 278b Abs 2, 297 Abs 1 zweiter Fall StGB sowie der Vergehen nach §§ 282 Abs 1, 283 Abs 1 Z 1 StGB geführt. Die Ermittlungen dauern an.

Zur Frage 10:

- Kam es beim Fall des 15-jährigen im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, der damit gedroht haben soll, seine Klasse in die Luft sprengen zu wollen, zu einer Anklage?
 - a. Wenn ja, wann kam es zur Anklage?
 - b. Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände kam es zur Anklage?
 - c. Wenn ja, wie ist der Status des Verfahrens?
 - d. Wenn ja, wie lautete gegebenenfalls das Urteil?
 - e. Wenn ja, ist der 15-jährige in Haft?
 - f. Wenn nein, warum kam es (bisher) zu keiner Anklage?

Die Staatsanwaltschaft Leoben führt ein Ermittlungsverfahren iZm Vorwürfen gegen einen 15-Jährigen wegen der Verbrechen nach § 278c Abs 2a StGB und § 3g Abs 1 VerbotsG. Auch hier sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

